

Merkblatt über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Vlotho

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund von Anfragen wissen wir, dass einige Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Vlotho informiert sind. Mit diesem Informationsblatt möchte die Stadt Vlotho auszugsweise die wichtigsten Punkte der Straßenreinigungssatzung erläutern.

Wo ist das geregelt?

Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind in der [Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho](#) geregelt.

Wer muss reinigen?

Zur Straßenreinigung **innerhalb der geschlossenen Ortslage** sind grundsätzlich die Eigentümer/-in der an die Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet.



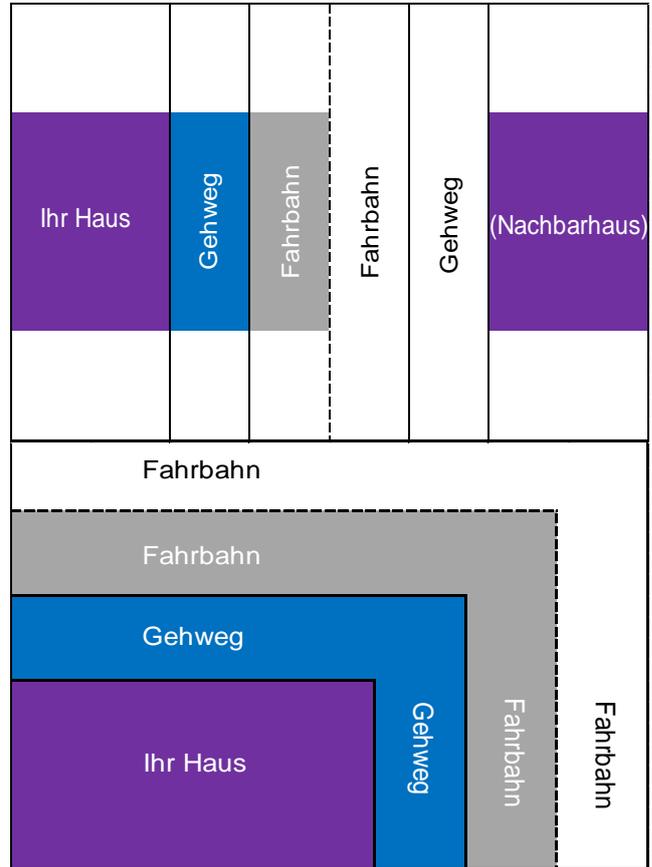
Allerdings gibt es Straßenfahrbahnen und Verkehrsflächen, die von der Stadt Vlotho gereinigt werden. Diese können Sie [hier](#) einsehen (siehe 6.31 und 6.33). Falls Sie also z.B. in der Wasserstraße wohnen, müssen Sie die Fahrbahn vor ihrem Haus **nicht** reinigen; als Gegenleistung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Wichtig: Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterdienst) der **Gehwege** innerhalb der geschlossenen Ortslage ist im gesamten Stadtgebiet auf die Anlieger/-innen übertragen. Als Gehwege gelten unter anderem auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) sowie erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger abgesetzte Straßenteile.

Was muss gereinigt werden?

Wie oben erwähnt reinigen alle Anlieger ihre Gehwege selbst (blau markiertes Feld). Die Fahrbahn muss bis zur Straßenmitte (grau markiertes Feld) gereinigt werden, wenn beide Straßenseiten bebaut sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite.

Falls Ihr Haus sich auf einem Eckgrundstück befindet, müssen Sie in beiden Straßen reinigen (siehe Bild). Die Reinigungspflicht gilt für die ganze Breite ihres Grundstückes. Dies gilt auch bei der Winterreinigung nach Schneefall oder Eisglätte.



Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigung umfasst grundsätzlich die Beseitigung aller Verunreinigungen, unabhängig davon, ob Passanten sie verursacht haben (z.B. Zigarettenschachteln, Getränkeverpackungen, Papier usw.) oder einfach durch die Natur bedingt sind (z.B. Laub, abgebrochene Äste, Unkraut, o.ä.). Deshalb sind auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige Pflanzen zu entfernen. Dabei ist Staubentwicklung zu vermeiden.

Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung muss mindestens einmal vierzehntägig erfolgen, bei Bedarf auch häufiger wenn besondere Umstände (z.B. Laubfall im Herbst) dieses erforderlich machen. Besondere Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden.

Was muss bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut werden?

Gehwege befreien Sie bitte in einer Breite von etwa 1,50 m, bei schmaleren Gehwegen entsprechend die gesamte Gehwegbreite von Eis und Schnee. Fußgänger- bzw. Nebenstraßen, auf denen ein Gehweg nicht vorhanden ist (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche), sind ab begehbarem Straßenrand ebenfalls in einer Breite von 1,50 m von Eis und Schnee freizuhalten.



Vorrangig sind abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Granulat) einzusetzen. Die Verwendung von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. Eisregen) und an gefährlichen Stellen (z. B. Rampen und Treppen).

Lagern Sie den Schnee bitte auf dem Gehwegrand zur Fahrbahn oder auf dem angrenzenden Fahrbahnrand und zwar so, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Falls Sie im Außenbereich der Stadt Vlotho wohnen, können Sie anfragen, ob die Stadt Vlotho gegen Kostenerstattung vertraglich einen Winterdienst leisten kann.

Wann ist Schnee zu räumen?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee muss am Folgetag werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr beseitigt sein.



Was ist bei persönlicher Verhinderung zu tun?

Als Grundstückseigentümer/-in haben Sie die Pflicht zu räumen und zu streuen, auch wenn Sie persönlich nicht dazu in der Lage sind (z.B. bei frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit etc.). Dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass sich jemand anderes, wie beispielsweise Nachbarn, Freunde, Verwandte o.ä. darum kümmert.

Mit welchen Konsequenzen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

In diesem Fall begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann. Falls es zu einem Schadensfall kommt (z.B. ein Passant stürzt und verletzt sich), müssen Sie unter Umständen auch mit Schadensersatzforderungen des Geschädigten rechnen.



An welchen Straßen führt die Stadt Vlotho den Winterdienst durch?

Die von der Stadt Vlotho im Winterdienst zu versorgenden Straßen sind in [Anlage 2](#) zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung aufgeführt. Für diesen Winterdienst erhebt die Stadt Vlotho Benutzungsgebühren, die jährlich auf den Abgabenbescheiden ausgewiesen werden. Diese Straßen werden in einer Rangfolge, die sich nach der Verkehrsbedeutung und Gefährdungslage auf der Straße richtet, versorgt.

Darüber hinaus führt die Stadt Vlotho an folgenden Straßen einen Winterdienst durch:

- ÖPNV- und Schülerbus-Strecken
- Außerorts an verkehrswichtigen und zugleich besonders gefährlichen Stellen
- Außerorts: durch Privatvertrag geregelte Strecken (bei Interesse können Sie eine Anfrage an die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe richten)

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Vlothoer Wirtschaftsbetriebe
Weserstraße 9
32602 Vlotho
Tel.: 05733 - 913190
Mail: post@vlothoer-wirtschaftsbetriebe.de



Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Vlotho steht zudem auf der Internetseite unter www.vlotho.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht (Rubrik: Straßen) zur Verfügung.